

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 06/2024
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Montag, den 18. November 2024, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindeamt Kobersdorf.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

a) anwesend:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Andreas TREMMEL
2. Vizebgm.ⁱⁿ Mag.(FH) Natascha THURNER
3. GV R. MANNINGER
4. GR. Ing. Klaus TREMMEL
5. GR. Franz SCHOCK
6. GR. Gerhard BINDER
7. GR. Ing. Michael HAUER
8. GR. Helmut PAUER
9. GR Michael STEINER
10. GR. Tamara LEOPOLD
11. Ersatz GR Christian SACHS

ÖVP-Fraktion:

12. GV. DI Katharina Thrackl
13. GV. Martin TREMMEL
14. GR. Franz LEBINGER
15. GR. R. PINIEL
16. GR Sachsa KUTROVATS
17. GR. DI Stefan WILDZEISS
18. GR. Roman UNGER

ZDORF-Fraktion:

19. GV. Ing. Jürgen STEINER
20. GR. Hans Joachim HAUSENSTEINER
21. ErsatzGR. Harald PAUER

AL Ing. Stefan Puhr, BA MSc

- a) entschuldigt:** GV. Konrad GRADWOHL
GR. Martin WILFINGER
GR. Romanus FENNES

Als Schriftführerin fungierte VB Martina Schöll.

Vor Beginn der GR-Sitzung berichtet Bürgermeister Tremmel, dass Gemeinderat Herrn Ernst Anton Hihlik verstorben ist und ersucht den gesamten Gemeinderat sich zu erheben und eine Gedenkminute für GR Ernst Anton Hihlik abzuhalten.

Bgm. Andreas Tremmel eröffnet um 19.00 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden inklusive Presse und Zuhörer sowie eine Abordnung des ASKÖ Tennisverein Kobersdorf zur Sitzung.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 08.11.2024 mittels E-Mail-Einladung.

Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GR Franz Schock (SPÖ) und GV Ing. Jürgen Steiner (ZDORF).

Zu den Protokollen der Gemeinderatssitzungen vom 09.09.2024 und 21.10.2024 gibt es keine Einwände und diese gelten somit als genehmigt.

Zur Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, dass folgender TOP aus der Tagesordnung gestrichen wird und zwar:

- Top 6) Beratung und Beschluss gem. § 52 (3) RPG;

Auf Antrag des Vorsitzenden wird dies von den anwesenden GR-Mitgliedern einstimmig angenommen.

Des Weiteren beantragt der Bürgermeister um Aufnahme folgender neuer Punkte in die Tagesordnung:

- Top 5) Beratung und Beschluss zu Förderansuchen ASKÖ TC Koberndorf;
- Top 7) Beratung und Beschluss Fördervereinbarung Güterweg Koberndorf – Wiesengrundweg;
- Top 8) Beratung und Beschluss zu Änderung Kaufvertrag KG Lindgraben, GNR 187/3;

Die Aufnahme der neuen Punkte wird ebenfalls einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und somit wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

TAGESORDNUNG

- 1.) **Div. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich;**
- 2.) **Verordnungen zur Einhebung von Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2025;**
- 3.) **Festlegung der Höhe des Kassenkredits für das Haushaltsjahr 2025;**
- 4.) **Beratung und Beschluss zu Förderansuchen ASKÖ Koberndorf;**
- 5.) **Beratung und Beschluss zu Förderansuchen ASKÖ TC Koberndorf;**
- 6.) **Beschluss zu Digitalisierung der Datenerhebung im Zuge der Ehren und Jubiläumsgaben des Landes;**
- 7.) **Beratung und Beschluss Fördervereinbarung Güterweg Koberndorf - Wiesengrundweg;**
- 8.) **Beratung und Beschluss zu Änderung Kaufvertrag KG Lindgraben, GNR 187/3;**
- 9.) **Allfälliges;**

Die Presse und Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

- 1.) **Diverse Personalangelegenheiten – nicht öffentlich, in gesonderter Niederschrift protokolliert;**

Die Presse und Zuhörer betreten wieder den Sitzungssaal.

2.) **Verordnungen zur Einhebung von Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2025;**

Bgm. A. Tremmel übergibt das Wort an den Amtsleiter. Dieser berichtet, dass einige Verordnungen für Haushaltsabgaben für das Jahr 2025 neu zu beschließen sind, einerseits aufgrund des neuen Finanzausgleichsgesetzes 2024 andererseits aufgrund von Erhöhungen. Vorab zeigt er ein Bild über den Quicktest 2023 der Marktgemeinde Kobersdorf, erstellt von KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung. Die Gemeinden sind verpflichtet ihre Rechnungsabschlüsse offenzulegen. Der Quicktest wurde aufgrund des RA 2023 erstellt.

Kobersdorf

Quicktest 2023



Die Tabelle wird auf Wunsch von GV J. Steiner in das GR-Protokoll eingefügt.

Die einzelnen Positionen wurden hier bewertet und als Gesamtnote wird im Schulnotensystem der Marktgemeinde Kobersdorf die Note 4,53 vergeben. Bereits hier sieht man die angespannte finanzielle Situation.

Die Verordnungen werden somit im einzelnen behandelt.

a) *Hundeabgabe:*

Die Vizebürgermeisterin berichtet, dass der GV keine Erhöhung der Hundeabgabe empfiehlt. GV J. Steiner wirft ein, dass es keine GV-Sitzung gab, daher kann es keine Empfehlung seitens des GV geben. Über eine Erhöhung der Abgaben wird heute diskutiert.

Der Bürgermeister lässt abstimmen.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 2a), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür die beiliegende Verordnung (Beilage 1) für die Hundeabgabe ab 01.01.2025.

b) *Grundsteuer:*

Der Amtsleiter berichtet, dass bei Grundsteuer A und B bereits die Höchsthebesätze beschlossen wurden. Hier ist keine Erhöhung mehr möglich. Die Verordnung muss aufgrund des neuen FAG 2024 beschlossen werden.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 2b), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür
die beiliegende Verordnung (Beilage 2) für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2025.

c) *Marktstandsgebühr:*

Die derzeitige Verordnung sieht eine Verrechnung von € 1,50/lfm vor. Auch hier ist laut Amtsleiter keine Änderung vorgesehen.

Es wird angefragt, welche Einnahmen hier aus der Marktstandsgebühr lukriert werden. VB Schöll antwortet ca. € 400,00 – € 500,00.

Somit lässt der Bürgermeister abstimmen.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 2c), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür
die beiliegende Verordnung (Beilage 3) für die Marktstandsgebühr ab 01.01.2025.

d) *Kanalbenützungsgebühr:*

Der Amtsleiter berichtet, dass die Kanalbenützungsgebühr bereits letztes Jahr auf € 1,40/m² Berechnungsfläche zzgl. 10 % USt erhöht wurde. Auch hier ist keine Erhöhung für das nächste Jahr vorgesehen.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 2d), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür
die beiliegende Verordnung (Beilage 4) für die Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2025.

e) *Erschließungs-, Anschluss -und Ergänzungsbeitrag:*

Der Amtsleiter berichtet, dass eine Erhöhung von € 5,11 auf € 5,86/m² Berechnungsfläche netto bereits im Jahr 2023 besprochen und diskutiert wurde.

GV J. Steiner möchte festhalten, dass dieser Beitrag nicht zum Budget retten geeignet ist. Er kritisiert, dass seit Jahren Einzelbauten mit Unsummen zur Kanalarstellung unterstützt wurden und jetzt will man alle dazu heranziehen um den Kanal zu finanzieren, wo schon jeder Haushalt seinen Kanalanschlussbeitrag bezahlt hat. Dies ist seiner Meinung nach der absolut falsche Weg.

Die Vizebürgermeisterin meint, dass sicher viele Sachen falsch entschieden wurden, aber gerade deswegen muss jetzt richtig gehandelt werden.

GR F. Lebinger fragt an, ob die Bescheide betreffend Nachtragsbeitrag rechtlich den Berufungen standhalten. Der Amtsleiter antwortet, dass es Berufungen gibt, dies wird im Berufungsausschuss vorab behandelt und im nächsten Gemeinderat werden die Berufungsentscheidungen beschlossen.

Nach längerer reger Diskussion lässt der Bürgermeister abstimmen.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit mehrstimmigem Beschluss

(TOP 2e), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür (Bgm. A. Tremmel, Vizebgm.in N. Thurner, GV R. Manninger, GR M. Hauer, GR M. Steiner, GR G. Binder, GR K. Tremmel, GR F. Schock, GR Helmut Pauer, GR T Leopold, ErsatzGR Ch. Sachs, GV K. Thrackl, GV M. Tremmel, GR R. Unger, GR R. Piniel, GR St. Wildzeiss, GR F. Lebinger, GR S. Kutrovats), 3 dagegen (GV J. Steiner, GR H.J. Hausensteiner, ErsatzGR Harald Pauer)
die beiliegende Verordnung (Beilage 5) für den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag ab 01.01.2025.

f) Nachtragsbeitrag 2025:

GR R. Piniel spricht die Situation Nachtragsbeitrag an. Er wurde einige Male angesprochen, warum dies verrechnet wird und bittet nochmals um Informationen für den Gemeinderat um den Nachtragsbeitrag erklären zu können.

GV J. Steiner gibt vorweg bekannt, dass ZDORF auch gegen den neuerlichen Nachtragsbeitrag stimmen wird. Laut GV J. Steiner gab es bereits eine Gemeinde in Österreich, wo die Verordnung zum Nachtragsbeitrag nicht gehalten hat und dieser zurückbezahlt werden musste. Für ihn ist es nur Budgetsanierung und stellt in den Raum, warum steht die Gemeinde Kobersdorf so schlecht da?

Der Amtsleiter merkt an, dass die Kanalanschlusskosten seit 1986 nicht erhöht wurden, die Gemeinde aber bereits durch Schreiben vom Land dazu aufgefordert wurde die Abgaben entsprechend zu erhöhen. Durch die niedrigen Anschlussgebühren konnten auch keine Rücklagen gebildet werden. Zusätzlich musste heuer auch noch die Erstellung des Kanalkatasters laut Forderung des Landes beauftragt werden.

GR M. Hauer merkt an, dass in einer PA-Sitzung bereits festgestellt wurde, dass der Kanal nicht kostendeckend geführt werden kann.

GR S. Kutrovats und auch GR G. Binder bitten nochmals um Aufklärung zum Nachtragsbeitrag. Weiters fragt GR S. Kutrovats nach um welche Nachverrechnungssummen es sich handelt. Der Amtsleiter gibt an, dass der Nachtragsbeitrag im Durchschnitt pro Haushalt ca. € 400,00 beträgt (dies betrifft ca. 90 % der Wohnhäuser).

Nach längerer Diskussion lässt der Bürgermeister abstimmen.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit mehrstimmigem Beschluss

(TOP 2f), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür (Bgm. A. Tremmel, Vizebgm.in N. Thurner, GV R. Manninger, GR M. Hauer, GR M. Steiner, GR G. Binder, GR K. Tremmel, GR F. Schock, GR Helmut Pauer, GR T Leopold, ErsatzGR Ch. Sachs, GV K. Thrackl, GV M. Tremmel, GR R. Unger, GR R. Piniel, GR St. Wildzeiss, GR F. Lebinger, GR S. Kutrovats), 3 dagegen (GV J. Steiner, GR H.J. Hausensteiner, ErsatzGR Harald Pauer)
die beiliegende Verordnung (Beilage 6) für den Nachtragsbeitrag ab 01.01.2025.

g) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde im Begleitschreiben des Rechnungsabschlusses 2023 für den Bereich der Müllversorgung die Aufforderung erhalten hat, Gebühren für die Abfallsammelstelle einzuheben, um Kostendeckung zu erreichen.

Der Amtsleiter schlägt eine Haushaltsabgabe in der Höhe von € 25,00/Haushalt/Jahr vor, was zusätzliche Einnahmen von ca. € 22.500,00 bringen würde. GR K. Tremmel ist in jedem Fall gegen eine pauschale Einhebung. Der Bürgermeister hat bereits Gespräche mit dem UDB geführt, um eine eventuelle Erhöhung von € 5,00 auf € 10,00 pro m³ Sperrmüll zu erreichen. Der Bürgermeister betont, dass es nächstes Jahr noch keine Erhöhung geben wird.

Auch GR M. Hauer ist gegen eine flächendeckende Einhebung. GV R. Manninger fragt ob die Gemeinde überhaupt eine Abfallsammelstelle braucht. Der Amtsleiter bejaht dies, das diese laut Abfallwirtschaftsgesetz vorgeschrieben ist.

Es wird angefragt, warum die Gemeinde die Abfallsammelstelle nicht selbst betreibt. GV R. Manninger merkt an, dass dies bereits der Fall war, es aber nicht funktioniert hat.

Der Vorsitzende betont nochmals, dass es heute nur Information dazu gab, die Grundlagen werden geklärt und in der nächsten Sitzung wird näheres besprochen.

Die Vizebürgermeisterin regt an mit anderen Gemeinden zu sprechen um eventuell gemeindeübergreifend eine Sammelstelle zu betreiben.

3.) Festlegung der Höhe des Kassenkredits für das Haushaltsjahr 2025;

Der Vorsitzende präsentiert das Angebot der Raika Draßmarkt-Kobersdorf über den Kassenkredit in der Höhe von € 200.000,00, Verzinsung 5,125 % p.a. dekursiv, gebunden an den 3-Monats-Euribor.

Auf Antrag von Herrn Bgm. Andreas Tremmel beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 3), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür
den Kassenkredit in der Höhe von € 200.000,00 lt. Angebot der Raika vom 06.11.2024.

4.) Beratung und Beschluss zu Förderansuchen ASKÖ Kobersdorf;

Der Bürgermeister berichtet, dass es ein Ansuchen des ASKÖ Kobersdorf für die Subvention eines neuen Mähroboters gibt und zwar in der Höhe von € 3.600,00. Er verweist aber auf einen Auszug aus dem Bericht zum Rechnungsabschluss 2023, in dem bereits darauf hingewiesen wird, dass kein Spielraum für Investitionen besteht.

„Auszug aus dem Schreiben:“

Die negative **Freie Finanzspitze** (Geldfluss aus der Operativen Gebarung abzüglich Darlehenstilgungen) in der Höhe von **EUR – 785.762,40** zeigt, dass kein Spielraum für Investitionen vorhanden ist.

Dieser negativen Entwicklung hat die Gemeindeführung durch Einhebung kostendeckender Gebühren bzw. durch Einsparung bei den laufenden Ausgaben, insbesondere durch Unterlassung von Ermessensausgaben (Investitionen und Subventionen), entgegenzuwirken.

GV K. Thrackl führt aus, dass wir ja heuer die Sportvereine bereits mit je € 2.000,00 zusätzlich gefördert haben zur Deckung der gestiegenen Energiekosten.

Es wird das Thema Jubiläumsförderung angesprochen. Dazu meint der Bürgermeister, dass große Jubiläum durch eine Förderung vom Land abgedeckt werden können. Aufgrund der prekären budgetären Situation ist eine Förderung derzeit seitens der Gemeinde aber nicht möglich.

Der Vorsitzende lässt abstimmen.

Auf Antrag von Herrn Bgm. Andreas Tremmel beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 4), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dagegen
eine Förderung an den ASKÖ betreffend Mähroboter ausbezahlen.

5.) Beratung und Beschluss zu Förderansuchen ASKÖ TC Kobersdorf;

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Andreas Braunizar, Tennisclub Kobersdorf. Es wurde seitens des Tennisclubs ein Unterstützungsansuchen an die Gemeinde betreffend 2025 gestellt und zwar hinsichtlich der bereits getätigten Investitionen (Sanitäranlage, Flutlicht, verstärktes Kindertraining usw.) sowie der 50 Jahr Feier im Jahr 2025. Auch nächstes Jahr will der TC wieder Investitionen tätigen (Geländer, bei Trainingswand, Jubiläumsfest). Braunizar betont, dass sich der TC über Unterstützung freuen würde, es wurde aber keine Höhe festgelegt. Weiters hat der TC in den letzten Jahren kaum um Unterstützung bei der Gemeinde angesucht.

GR F. Lebinger fragt nach, ob nicht das Land bei Jubiläen unterstützt.

Amtsleiter Puhr bejaht dies.

Der Bürgermeister bittet um ein eigenes Jubiläumsansuchen, damit beim LH im Zuge der Gespräche für Bedarfszuweisungen um eine Subvention angefragt werden kann.

Nun lässt der Bürgermeister über das gegenständliche Subventionsansuchen abstimmen.

Auf Antrag von Herrn Bgm. Andreas Tremmel beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 5), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dagegen
die Auszahlung einer Subvention an den ASKÖ TC Kobersdorf.

6.) Beschluss zu Digitalisierung der Datenerhebung im Zuge der Ehren und Jubiläumsgaben des Landes;

Der Bürgermeister berichtet über ein Schreiben des Hauptreferats des Amtes der Bgld. Landesregierung und zwar:

Das Burgenländische Ehrungsgesetz, LGBl. Nr. 36/2009, bestimmt, dass das Land Burgenland Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren kann. Gemäß § 3 haben die Gemeinden zum Zweck der genannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken.

Die Datenübermittlung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgte in den letzten Jahren per E-Mail. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Datensicherheit soll die Datenübermittlung in Zukunft wie folgt gestaltet werden:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhält einen begrenzten Zugang auf die Daten der elektronischen Gemeindeverwaltung im Rahmen des LMR um die notwendigen Daten in Echtzeit direkt abrufen zu können. Die technische Bereitstellung des Zugangs erfolgt dabei durch den Anbieter der elektronischen Gemeindeverwaltung. Die dafür notwendigen Kosten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung getragen, der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf beschließt auf Antrag des Bürgermeisters

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 6), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür

1. die Fa. PSC anzuweisen, durch die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle dem Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Abfrage der notwendigen Daten zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz zu ermöglichen sowie

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu ermächtigen, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, die zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz notwendigen Daten abzufragen und zu verarbeiten.

Die Weisung an den Auftragsverarbeiter wird von der Marktgemeinde Kobersdorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt und von dieser zu Zwecken der Dokumentation vervielfältigt und an den IT-Dienstleister der Gemeinde weitergeleitet werden.

7.) Beratung und Beschluss Fördervereinbarung Güterweg Kobersdorf - Wiesengrundweg;

Der Vorsitzende berichtet über die Förderzusage der Abt. 5 Amt der Bgld. Landesregierung über die Straßenasphaltierung „Kobersdorf-Wiesengrundweg. Die Finanzierung der voraussichtlichen Kosten von € 15.500,00 gliedert sich zu je 50 % in Landesmittel und Gemeindemittel. Der Gemeindeanteil wird über den Jagdausschuss bzw. über eine privatrechtliche Vereinbarung mit der B-Süd finanziert. Die Fördervereinbarung für die programmierte Instandhaltung des Güterweges muss demnach im Gemeinderat beschlossen werden.

Auf Antrag von Herrn Bgm. Andreas Tremmel beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 7), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür

die vorliegende Fördervereinbarung zu unterfertigen und erklärt sich mit den Inhalt vollinhaltlich einverstanden.

8.) Beratung und Beschluss zu Änderung Kaufvertrag KG Lindgraben, GNR 187/3;

Unser Rechtsanwalt Mag. Rezar hat in seinem Schreiben vom 18.11.2024 der Gemeinde mitgeteilt, dass Herr Rudolf Rzucidlo an ihn herangetreten ist mit der Bitte, dass der bereits beschlossene und von der Gemeinde unterfertigte Kaufvertrag mit Herrn Dominik Wilfinger für das o.a. Grundstück nunmehr als Käufer auf „Rudolf Rzucidlo und Dominik Wilfinger“ lauten soll. Mag. Rezar bittet um weitere Veranlassung. Somit ist die Aufhebung des alten Beschlusses notwendig.

a) Aufhebung des alten Beschlusses Kaufvertrag mit Dominik Wilfinger:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf beschließt somit auf Antrag des Bürgermeisters

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 8a), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür

die Aufhebung des Kaufvertrages mit Herrn Dominik Wilfinger.

b) Beschluss Kaufvertrag mit Rudolf Rzucidlo und Dominik Wilfinger:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf beschließt somit auf Antrag des Bürgermeisters

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 8b), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür

den Kaufvertrag für das GNR 187/3 mit Rudolf Rzucidlo und Dominik Wilfinger als Käufer abzuschließen.

9.) Allfälliges;

a) Nächste Sitzungstermine sind GV-Sitzung am Donnerstag, 28.11.2024, GR-Sitzung am Montag, 16.12.2024.

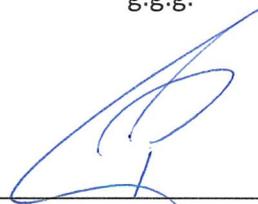
- b) Der Amtsleiter möchte zu einer Anfrage aus der letzten Sitzung betreffend Förderung Dorferneuerung Stellung nehmen. Im Voranschlag 2024 war die max. mögliche Förderung in der Höhe von € 450.000,00 als Sondertilgung für den variablen Kredit verzeichnet. Die Tilgungen wurden aber nicht reduziert, sondern, im Hinblick darauf, dass die Förderabwicklung über Jahre laufen kann, gleichlautend lt. Tilgungsplan verbucht. Somit hat die Förderung für Voranschlag und MFP keine Relevanz. GV J. Steiner möchte sich bei GR K. Tremmel für die Mithilfe bei der Förderabrechnung bedanken.
- c) GV J. Steiner merkt an, dass am Radweg Kobersdorf viele Autos fahren, es fehlen hier die Fahrverbotstafeln. Laut Amtsleiter ist hier die BH Oberpullendorf zuständig, es muss jedoch erst eine Verordnung erlassen werden. Dies ist noch nicht geschehen.
- d) GV J. Steiner möchte sich bei Bürgermeister und Vizebürgermeisterin bedanken, dass durch persönliche Gespräche beim Landeshauptmann bei den Bedarfszuweisungen viel erwirkt wurde. Er merkt aber an, dass auch ÖVP und ZDORF bei diesen Gesprächen gerne dabei wären.
- e) GR R. Piniel wirft ein, dass es viele Veranstaltungen im Schloss und in der Synagoge gibt, allerdings werden diese in der Gemeinde nur schlecht beworben. Eventuell wäre es möglich diese über die Gemeinde zu veröffentlichen. GR H. Pauer regt an sich für die Veranstaltungen in der Synagoge per Mail anzumelden. Man erhält dann immer wieder Benachrichtigungen über neue Veranstaltungen.
- f) GV K. Thrackl fragt nach, wie es mit der Homepage weiter gehen soll. Bei Einführung der Cities App wurde besprochen die Homepage auslaufen zu lassen und nur mehr Cities App zu verwenden. Der Amtsleiter merkt an, dass bis dato noch keine Zeit war um eine Umstellung zu organisieren. Es sollte aber alles nur mehr über Cities App laufen.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Andreas Tremmel für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um 20.45 Uhr.

g.g.g.



Bürgermeister



Amtsleiter



Schriftführerin



GR Franz Schock
Protokollfertiger



GV J. Steiner
Protokollfertiger

Beilage 1 – VO Hundeabgabe



MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38

7332 KOBERSDORF

Tel. 02618/8200

e-mail: post@kobersdorf.bgld.gv.at

Fax 02618/8200-4

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 18.11.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Kobersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	14,50 Euro
b) für alle anderen Hunde	35,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **nicht**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 27.11.2023 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Tremmel', written over a faint circular stamp.

(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 11.12.2024

abgenommen am: 30.12.2024

Beilage 2 – VO Grundsteuer



MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38
7332 KOBERSDORF

Tel. 02618/8200

e-mail: post@kobersdorf.bgld.gv.at

Fax 02618/8200-4

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 18.11.2024 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuerermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuerermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuerermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser € 75,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 13.02.2017 betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 11.12.2024

abgenommen am: 30.12.2024

Beilage 3 – VO Marktstandsgebühr



MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38
7332 KOBERSDORF

Tel 02618/8200

e-mail: post@kobersdorf.bgld.gv.at

Fax 02618/8200-4

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 18.11.2024 über die Ausschreibung einer **Marktstandsgebühr**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Kobersdorf wird für die Benützung eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Marktstandes eine Marktstandsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt pro Laufmeter des Marktstandes 1,50 Euro.

§ 3

Zur Zahlung der Marktstandsgebühr ist der Benützer des Marktstandes verpflichtet.

§ 4

Die Abgabenschuld entsteht mit Beginn der Benützung des Marktstandes.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 19.12.2018 betreffend die Ausschreibung einer Marktstandsgebühr außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 11.12.2024

abgenommen am: 30.12.2024

Beilage 4 – VO Kanalbenützungsgebühr



MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38
7332 KOBERSDORF

Tel. 02618/8200

e-mail: post@kobersdorf.bgld.gv.at

Fax 02618/8200-4

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 18.11.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,40 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 27.11.2023 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Tremmel'.

(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 11.12.2024

abgenommen am: 30.12.2024

Beilage 5 – VO Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag



MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38
7332 KOBERSDORF

Tel. 02618/8200

e-mail: post@kobersdorf.bgld.gv.at

Fax 02618/8200-4

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Marktgemeinde KOBERSDORF vom 18.11.2024 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 5.821.633,78 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 346.466,68 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit 5,86 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 27.11.2023 betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Tremmel)



angeschlagen am: 11.12.2024

abgenommen am: 30.12.2024

Beilage 6 – VO Nachtragsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz



MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38
7332 KOBERSDORF

Tel. 02618/8200

e-mail: post@kobersdorf.bgfd.gv.at

Fax 02618/8200-4

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 18.11.2024 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3 und 8 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 5,11 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 5,86 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 0,75 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 27.11.2023 betreffend die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 11.12.2024

abgenommen am: 30.12.2024